

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

73 (5.7.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N.^o 73.

Karlsruhe 5. Juli.

Fortsetzung der 48. öffentlichen Sitzung der
zweiten Kammer.

(Fortsetzung der Diskussion um Aufhebung der Censur und
Herstellung vollkommener Pressfreiheit.)

Der zweite eingeschriebene Redner (Merk) spricht weiter:

«Von all' diesem ist die Pressfreiheit unter repressiven
Maafregeln des Mißbrauchs eine absolute Bedingung. Selbst
die heftigsten Gegner derselben können nicht läugnen, daß
die freie Presse als ein weiteres künstliches Sprachorgan
des Menschen, gleich der Freiheit der Rede, ein Recht der
Menschheit an sich sey. Sie sprechen sogar diesem Rechte
das Wort, wollen solches aber vermöge ihrer politischen
Empyrie durch die Censur beschränken, oder, wie sie
sagen — regeln, um die öffentliche Ruhe und Ordnung,
als durch die freie Presse sehr bedroht, im Staate zu
erhalten. Gerade aber aus diesem letztern Grunde will
ich keine Censur, und als Freund der öffentlichen Ordnung
muß ich solche in dieser Zeit schlechtthin verwerfen. Der
Kampf gegen das nämlich, was in allen Ländern sich als
National = Wunsch so stark ausspricht, was alle Ver-
ständige und Wohlgesinnte als ein natürliches, so wie
politisches Rechtsaxiom anerkennen, was überall als die
Frucht der Wahrheit und Ueberzeugung so mächtig empor-
keimt; ein solcher Kampf, sage ich, ist eben so vergeblich
als aufreizend. Er bewirkt, daß sich die durch die Stürme
der Zeit so bewegten Wogen der Partheimeinungen nicht
legen, und die Gemüther sich nicht beruhigen. Dieser
unnütze unkluge Widerstand gegen das, was die Zeit
fordert, erhält den hervorgerufenen Zwiespalt im Volke,
pflanzt die Unbehaglichkeit und den Unmuth fort, setzt die
Regierungen selbst in Verlegenheit, und bedroht durch all'
dies ernstlich die Ordnung der Staaten. Nur darin, daß

ein vernunftrechtliches Staatssystem in seiner Grundbasis
und seinen Bedingungen fest consolidirt werde, kann
die Gewährleistung für diese Ordnung künftig gesucht
werden. Nur in der Wahrheit der Institutionen, m. H.,
besteht die wirkliche Freiheit, und nur diese Wahrheit und
sonst nichts anderes wollen wir haben.

Die Frage wird daher auf das Reine geführt werden
müssen, ob der Art. 17 der Verfassungsurkunde eine
Wahrheit seyn soll.

Ist denn aber die Frage über die Freiheit der Presse
so bedenklich oder die Ueberzeugung so schwer zu gewinnen,
ob solche ein Gut, oder ein Uebel, der tödende Hauch
der Pest, oder erfrischender Lebensodem sey? Ich glaube
nicht, daß es mit der Entscheidung so schwierig sich
verhalte, als man von einer gewissen Seite sich vorzu-
geben bemüht. Mißfällig, verdrüsslich ist mehr der
Streitpunkt für Viele, für Jene nämlich, welche in der
Pressfreiheit eine Pandorabüchse für geöffnet ansehen,
welche sich selbst, ohne es übrigens ernstlich zu glauben,
dazu nöthigen, in ihr die Ursache der Zeitbewegung,
eine Gefahr für die Sicherheit der Throne und Staaten
zu erblicken; und dann Jene, welche die liebe alte Zeit
mit ihren Bevorrechtigungen, der Herrschaft privilegirter
Klassen, mit ihren Feudalaus schmückungen, als der ver-
meintlichen Garantie ihrer behaglichen Stellung, zurück-
wünschen. Diese Jeremiaden über die vorgeblichen Uebel
der Pressfreiheit werden aber von dem Donneruf ganzer
Völker übertönt, welche solche als ein Gut fordern, als
Bedingung eines festen sichern Rechtsbodens, für eine schon
errungene, oder noch zu erringende Verfassung verlangen,
und in ihr den Schild gegen jede Unterdrückung und
gegen jedes Unrecht erheben wollen.

Zwar möchte die Diplomatie diesen Ruf gerne zum Schweigen bringen, und die so sprechenden Gründe für die Pressfreiheit als leere Deklamationen und Hirngespinnste des Liberalismus abfertigen. Dieß Bemühen muß jedoch vergeblich bleiben, da Vernunft und Thatsachen hier das Wort gleich stark führen. Gerade in dem Verhältniß, als keine Presse, oder größerer Presszwang besteht, ist da nach der Erfahrung um so weniger Kultur, um so weniger Sicherheit, Wohlstand und Ruhe.

Hingegen sehen wir dort um so stärkere Gesetze, bessere Sitten, humane Institute, um so mehr Schutz der Person und des Eigenthums, mehr Ordnung, mehr Gewerthätigkeit und Nationalkraft, wo die Presse in voller und freier Bewegung ist.

Zur Vergleichung dessen werfe man seinen Blick über den ganzen Orient, wo diese ganz ruht, sodann im Occident auf Portugal, Spanien, Italien, wo solche den schwersten Beschränkungen unterworfen ist; dann aber gehe der Blick beruhigter über auf England, Schweiz, Frankreich, Nordamerika, wo die Freiheit der Presse waltet. Welch ein Contrast! der allein schon für diese Freiheit völlig entscheiden muß. Ja, m. H., die Presse ist es, welche den gothischen Scepter des Mittelalters gebrochen, den religiösen Fanatismus vernichtet, Völkern ihre Mündigkeit, Staaten ihre Stärke gegeben, welche die repräsentative Verfassungen hervorgerufen und die stärkste Gewährleisterin derselben ausmacht.

Die freie Presse ist's, welche gute Gesetze vorbereitet, sie gehödig kennen lehrt und den Menschen zum Welt- und Staatsbürger erzieht. Die freie Presse, besonders die periodische, ist zwar eine Macht, aber man darf solche nicht scheuen, denn diese Macht kommt ihr nur dann zu, wenn sie mäßig, gerecht und aufrichtig zu Werke geht. Schlägt solche den entgegengesetzten Weg ein, so wird sie verdächtig und übt keinen Einfluß auf die Masse und den Nationalwillen aus. Man müßte die Blindheit Jener wahrlich bedauern, welche verkennen wollten, daß jede Zeit so ihre eigenen Anforderungen habe, welche, man weiß nicht recht wie, entstehen, doch aber sich mächtig und allgemein ausbreiten und kund machen, welche verkennen wollten, daß ohne Gefahr größeren Uebels diese Anforderungen sich weder mit Gewalt, noch List abweisen und auf keine Art sich nur halb beschwichtigen lassen. Versuche hiefür führen zu dem entgegengesetzten Erfolg,

und da die Freiheit der Presse unter diesen Anforderungen sich am lautesten kund gethan, so wäre eine längere Vorenthaltung derselben nicht nur ein Unrecht, sondern, was in der Regierungspolitik oft noch schlimmer ist, ein Mißgriff.

Aber die Bundestagsbeschlüsse! rufen die Freunde der Censur aus, die sich gern hinter solche, als letzte Schutzwehr, flüchten möchten.

Ich frage zwar vor diesen Beschlüssen große Scheu, und habe mich ihnen, als deutscher Bundesangehöriger, wenn solche verfassungsmäßig verkündigt sind, zu unterwerfen. Allein, es hat die Motionsbegründung und der Bericht hierüber mit großem Scharfsinn nachgewiesen, daß deren Bestimmung der Freiheit der Presse mit Maaßregeln gegen deren Mißbrauch nicht hinderlich sey. Eine solche bloß provisorisch statuirte Ausnahme kann nicht ewig fort gelten, und da der Bund inzwischen unterlassen, Bestimmungen über die in der Bundesacte verheißenen Pressfreiheit zu ertheilen, so hat er den Bundesgliedern dieses für sich zu thun anheimgestellt. Eine Ansicht, welche die Regierungs-Kommission selbst bei der Debatte von 1822 schon geäußert hat, und auch in einigen deutschen Ländern ihre factische Bestätigung erhielt.

Ueberhaupt ist es in einem Staatenbund, wo die einzelnen Verfassungen auf zwei ganz verschiedenen Staatssystemen beruhen, moralisch unmöglich, solchen Beschlüssen des Bundes, welche das Verfassungsmäßige berühren, überall eine gleich ausgedehnte Wirkung und Anwendung zu geben, da sich dieß nach diesen Systemen nothwendig modificiren muß, wenn nicht die reine Verfassung vernichtet werden soll, was aber kein Bundesbeschuß zu thun vermag.

Das in der früheren deutschen Reichsverfassung in gewissen Fällen bestandene Auskunftsmittel einer *in partes* muß sich naturgemäß auch jetzt noch in so fern in der Anwendung ergeben, als ein Bundestagsbeschuß in einem Staate nach seiner Verfassung unbedingt in Vollzug gesetzt werden kann, als es in einem andern Staate mit dessen Verfassung vereinbarlich wäre.

Es liegt daher kein Hinderniß in den Bundestagsbeschlüssen, den Artikel 17 der Verfassung endlich einmal in zeitgemäßen Vollzug zu setzen, und damit die Erwartung des badischen Volks, und jene schon im Jahr 1822 von der Regierungs-Kommission gemachte Zusicherung zu erfüllen:

Daß, wenn vom Bundestag die Freiheit der Presse nicht eintrete, Baden, immer treu den in der Bundesacte übernommenen Verpflichtungen, ein Gesetz über die Freiheit der Presse und Bestrafung von Preßvergehen für sich allein erlassen werde.

Ich sehe mit Vertrauen diesen Tag der Erfüllung herannahen. Der geliebte Fürst wird ihn seinem Volke schenken, dessen Zuruf ihn mit dem schönen Namen eines Wiederherstellers der Verfassung begrüßt.

Also keine Censur mehr! Mag man deren Vorschriften noch so gelind ersinnen, so bleibt die Censur ihrer innern Natur nach, da sich deren Schranken objectiv nicht fest bestimmen läßt, immer subjective Willkür. Sie ist, wie sich ein Schriftsteller ausdrückte, für das geistige Wesen immer absolut lethal, und von einer liberalen Ausübung der Censur sprechen, ist wahrhaft Satyre. Gegen das Verletzende der Preßfreiheit muß man daher eine andere Garantie in repressiven Maßregeln suchen, und solche müssen ernstlich gemeint seyn, weil, je größer die Macht der Presse ist, desto stärker auch deren Verantwortlichkeit seyn soll, und der Nachtheil der Preßfreiheit oft unheilbar ist.

Der Motionsbericht erhält hierüber mehrere glückliche Vorschläge und die Weisheit der Regierung wird das Uebrige ergänzen.

Es ist zwar richtig, daß zu dem erforderlichen Gesetz der Wesenheit nach nur die Bestimmung der darauf zu setzenden Strafe gehöre. Allein unsere gegenwärtige Strafgesetzgebung ist in beiden mangelhaft und unzureichend, und dann sind die Preßvergehen von so eigenthümlicher Natur, daß solche andere Bestimmungen, als gegen die bloß freie Rede erfordern, indem bei erstern der Thatbestand meistens nur im Mißbrauch oder Verleitung der öffentlichen Meinung und keinen bestimmten Vergehen besteht.

Es läßt sich bei der gegenwärtigen staatsrechtlichen Ausbildung gegen Preßvergehen in Bezug auf das öffentliche Recht, wenn solche nicht unzweideutige Aufforderung oder Anleitung zum Hochverrath, zur Widersetzlichkeit oder Angriff gegen das Staatsoberhaupt, sondern nur theoretische Ansichten und Meinungen, Tadel der Handlungen der Staatsgewalt und critische Urtheile enthalten, die auf der lex julia majestatis beruhende

strenge ältere Gesetzgebung nicht in Anwendung wohl bringen; so wie anderseits, wenn die Privatverhältnisse und die häusliche Ruhe der Bürger gesichert seyn sollen, der bisherige gemeinschaftliche Begriff der Injurie schwerlich auslangen wird, da es bei dem Angriff auf Einzelne strenger genommen werden muß. Besonders streng ist es mit der Form des Ausdrucks zu halten, und der Vorwurf einer Handlung in einer Herabwürdigung ausdrückenden Form muß bestraft werden, wenn im Vorwurfsenen an sich auch nichts Beleidigendes läge.

Mir scheint bei Bestimmung der Rechtsverletzung durch Preßvergehen es hauptsächlich darauf anzukommen, ob im Sinne der öffentlichen Meinung etwas das öffentliche oder persönliche Recht Verlegendes vorliege. Hieraus läßt sich ziemlich sicher objectiv die Rechtsverletzung — der Thatbestand, so wie subjektiv die Absicht ermessen, besonders, wo die Worte nicht schon an und für sich ein bestimmtes Vergehen an Tag legen.

Das Preßvergehen kann doch eigentlich nur dadurch begangen werden, daß man die öffentliche Meinung zu mißbrauchen, und zu widerrechtlichen Willen und unerlaubten Schritten zu produciren, oder Private in der öffentlichen Meinung herabzusetzen sucht. Ist nun der Stand der öffentlichen Meinung von der Art, daß das Gesagte auf solche eine, die Ordnung im Staat oder Privatrechte verletzende Wirkung nicht haben kann, so läßt sich auch wohl nichts Strafbares finden.

Ich bin im Ganzen mit dem Verbot der Anonymität einverstanden. Doch sollte, nach meiner Meinung, der Verfasser nur dann sich selbst nennen müssen, wenn die Schrift wirkliche Verläumdung enthalte. Bei gemeinen Injurien oder Tadel aber der Verleger einstehen dürfen. Diese Unterscheidung ist wichtig, weil die Mängel oder Gebrechen am besten von jenen oft durch die Presse an das Licht gezogen werden können, welche bei Entdeckung ihres Namens den zu großen Nachtheil zu besorgen hätten.

Am meisten Schwierigkeit bietet die Frage dar, in wie weit die Einrede der Wahrheit zulässig oder unstatthaft sey. Solche wird Statt haben, bei Anschulldigung eines Verbrechens, bei einer Verbindung mit eigenem privatrechtlichem Verhältniß, beim Tadel eigentlicher Amtshandlungen von Staatsdienern, doch auch bei letzterem nicht, wenn es in bloßer Absicht einer Beleidigung ohne sonstigen bessern Zweck geschehen ist, — nicht aber über

reine Privathandlungen und zur Rechtfertigung solcher Anschuldigungen, welche nach Inhalt oder nach der Form, sey es noch an sich wörtlicher oder durch Conteniens bestandenen Bedeutung herabsetzend und kränkend sind, und zwar unstatthaft ohne Unterschied, ob Jemand Beamter sey oder nicht. Der Zusammenhang der Amtschre eines solchen mit dem Dienereidict kann wohl die Einmischung seiner Behörde nach sich ziehen, — aber es darf deswegen gegen das Publikum seine Ehre nicht mehr, als die eines andern Staatsbürgers Preis gegeben werden; wäre jedoch eine solche Privathandlung eines Beamten mit einer Amtshandlung coner; so müßte der Beweis der Wahrheit für beide Thatfachen zugelassen werden. Schon aus meinem oben aufgestellten Grundsatz, daß in der Regel die öffentliche Meinung selbst der Gegenstand oder Mittel des Pressvergehens ausmache, und der Thatbestand derselben nicht wohl zu erweisen sey, wenn darüber nicht der Ausdruck der öffentlichen Meinung vernommen wird, muß folgen, daß ich das Urtheil über den Thatbestand einem Schwurgericht anheim stellen will.

Welche Erklärungen die Bedeutung eines politischen Pressvergehens haben, ist eine bloß factische Frage, deren Beantwortung vorzüglich aus der Kenntniß der Menschen und den Verhältnissen des gemeinen Lebens abzuleiten, und wobei das Meiste der moralischen Ueberzeugung zu überlassen ist.

Auch wird die große Unpartheilichkeit des Richters und Entfernung alles Mißtrauens hierüber erfordert, welchen Ansprüchen nur eine Jury entsprechen kann, von der man, als aus den Notabeln des Landes bestehend, auch dabei die Beachtung des Gesichtspunktes der öffentlichen Ordnung ruhig erwarten darf.

Die Unzulässigkeit und Unzweckmäßigkeit der Kauttionen betreffend, so bin ich mit dem Redner vor mir ganz

einverstanden, und erlaube mir nur noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen.

Deutschland besteht nämlich aus verschiedenen größern und kleinern Staaten, wenn nun nicht die Einrichtung getroffen wird, daß in dem großen Nachbarstaat, wo die Pressfreiheit ebenfalls besteht, der Pressrechtheit Einhalt gethan werde, und daß die dabei betheiligten Individuen nicht einen ganz leichten Schutz finden, so würde es vorzüglich für die Sicherung der Privatehre sehr bedenklich stehen, und es wird deswegen nothwendig seyn, hier die möglichste Erleichterung wegen Anbringung der Beschwerden gegen Verletzungen der Presse, besonders auch hinsichtlich des Kostenpunktes, eintreten zu lassen, wornach Einer nicht gezwungen wäre, schon vor der Klage große Kosten aufzuwenden, sondern daß er zuvor die Klage anstellen kann, und dabei es wie mit Untersuchung von Vergehen gehalten werde, und der Kostenpunkt nur dann zur wirklichen Anwendung kommt, wenn Einer für schuldig befunden wird.

M. H.! Es ist heut zu Tage Niemand mehr, der da ernstlich glaubt, die Censur tauge etwas. Ihre Unzweckmäßigkeit ist so notorisch, daß es wie Hohn erscheint, wenn man sich das Ansehen gibt, das Gegentheil für wahr zu halten, und es ist eine absichtliche, somit verwerfliche Selbsttäuschung, solche noch als eine politische Nothwendigkeitsmaaßregel anzusehen.

Scheuen Sie das allgemeine parlamentarische Institut der freien Presse nicht. Die Freiheit selbst gibt die stärkste Schutzwehr gegen deren Mißbrauch, und der besonnene Takt des deutschen Charakters wird dann ohne Nachsägung fremden frechen Tons einen gemäßigten Gang hierin einzuhalten und den Pressunfug niederzuschlagen wissen.

Ich stimme daher für den Motionsantrag.

(Fortsetzung folgt.)